



## **Satzung der Stadt Blieskastel über die Erhebung einer Kurabgabe**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- vom 15. Januar 1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt S. 840) und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530) wird gemäß den Beschlusses des Stadtrates der Stadt Blieskastel vom 29. Juni 2017 folgende Satzung zur Erhebung der Kurabgabe beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Blieskastel, Stadtteil Blieskastel-Mitte.

### **§ 2 Kurabgabepflicht**

Die Stadt Blieskastel erhebt zur teilweisen Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

### **§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis**

1. Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Stadtteil Blieskastel-Mitte länger als einen Tag aufhalten, aber nicht Einwohner des Stadtteils Blieskastel-Mitte sind (ortsfremde Personen, nachstehend Gäste genannt) und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird.

2. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.

3. Die Kurabgabepflicht beginnt am Tage des Eintreffens und endet mit dem Tage der Abreise. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Tag gerechnet, wobei der Anreisetag gerechnet wird.

#### **§ 4 Befreiung**

1. Von der Entrichtung einer Kurabgabe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) Kinder in Jugendherbergen, Schullandheimen oder in sonstigen sozialen Kinderheimen,
- c) Ortsfremde, die sich nur in Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
- d) Ortsfremde, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden,
- e) Tagungsteilnehmer für die Dauer der Tagung,

2. Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurabgabe befreit:

Schwerkranke, die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Die Befreiung gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

#### **§ 5 Meldepflicht**

1. Jeder gewerbliche Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Sanatorien, Kliniken, Kur- und Reha-Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind unbeschadet der ihnen obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurabgabe an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks bis zum Ende des Kalendermonats vom Wohnungsinhaber bei der Stadtverwaltung einzureichen.

#### **§ 6 Höhe der Kurabgabe**

1. Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person 1,60 €.
2. Ortsfremde nach 3 Abs. 2 zahlen pro Jahr pauschal 20,00 €.

#### **§ 7 Eingang und Ablieferung der Kurabgabe, Haftung**

1. Der Gast schuldet die Kurabgabe der Stadt Blieskastel. Die Gastgeber oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Kurabgabe einzuziehen und bis spätestens zum 5. des folgenden Monats an die Stadtkasse zu zahlen.

2. Verweigert ein Gast die Zahlung der Kurabgabe, so hat der Gastgeber oder dessen Beauftragter dies unverzüglich der Stadt Blieskastel zu melden. Verletzen Gastgeber oder deren Beauftragte die Anzeigepflicht oder unterlassen sie vorsätzlich oder fahrlässig die Berechnung und Abführung der Kurabgabe, so haften sie der Stadt Blieskastel gegenüber für den entstandenen Schaden.

## **§ 8 Kurkarte**

1. Der Gastgeber händigt dem Gast nach seiner Ankunft eine Kurkarte aus. Die Kurkarte wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Stadt Blieskastel für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
3. Besuchern, die gemäß § 4 von der Zahlung einer Kurabgabe befreit sind, wird eine Kurkarte nicht ausgehändigt.

## **§ 9 Prüfungsrecht**

Beauftragte der Stadt Blieskastel sind berechtigt, vom Gastgeber zwecks Nachprüfung der Kurabgabenabrechnung die Vorlage der Meldeblocks zu verlangen. Gastgeber, Vermieter und Gast haben auf alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, der Bürgermeisterin oder deren Beauftragten Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Aushang der Kurabgabensatzung**

Jeder Wohnungsgeber, der an Fremde vermietet, muss diese Kurabgabensatzung in den Räumen, die er an Fremde abgibt, sichtbar aushängen bzw. auslegen.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurabgabe sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Blieskastel zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung der Kurabgabe aufschiebende Wirkung. Für das Widerspruchsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 12 Zwangsmittel**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Kurabgabenordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit richtet sich nach § 14 Kommunalabgabengesetz.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich auch nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - SVwVG – vom 27.3.1974 (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530) in der jeweils gültigen Fassung.

Blieskastel, 29. Juni 2017  
Die Bürgermeisterin  
Annelie Faber-Wegener